# Satzung der Niederdeutschen Bühne Rendsburg e.V.

# § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Niederdeutsche Bühne Rendsburg e.V." mit dem Sitz in Rendsburg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

# § 2 (Aufgaben)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des plattdeutschen Bühnenspiels. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Niederdeutsche Bühne Rendsburg gehört dem Niederdeutschen Bühnenbund an und ist verpflichtet, i. S. der Satzung des Niederdeutschen Bühnenbundes zu arbeiten.

Der Zweck des Vereins (NBR) besteht darin, die niederdeutsche Kunst, Kultur und Sprache zu erhalten und zu fördern, insbesondere durch

- a) die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache hauptsächlich durch das Aufführen niederdeutscher Bühnenwerke;
- b) das Beleben und Fördern der niederdeutschen Bühnenarbeit mit Hilfe geeigneter Maßnahmen. Dazu gehören Ausbildungslehrgänge, Gemeinschaftsvorhaben und richtungsweisende Veröffentlichungen in der Tagespresse und weitere Öffentlichkeitsarbeit.
- c) die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsbühnen oder tätigen Bühnenorganisationen mit vergleichbarer Zielsetzung;
- d) die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Organen des Kreises Rendsburg- Eckernförde, den Schulen und Volkshochschulen sowie mit Heimatverbänden und anderen kulturellen Vereinigungen.

# § 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied der Niederdeutschen Bühne Rendsburg kann jede Person werden, die den erforderlichen Ansprüchen gerecht wird. Nach einer Probezeit, die ein Jahr nicht übersteigen darf, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.

#### § 4 (Rechte u. Pflichten d. Mitglieder)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die aktiven Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins Aufwandsentschädigungen, die in der Geschäftsordnung näher geregelt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bühne fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 (Beendigung d. Mitgliedschaft)

Der Austritt aus dem Verein ist zur Vermeidung von Störungen im Spielbetrieb ohne zwingende Gründe nur zum Ende der Spielzeit möglich. Bei Beschäftigung in einem auf dem Spielplan stehenden Stück muss die Tätigkeit solange durchgeführt werden, bis eine Ersatzkraft zur Verfügung steht. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei

- a) Satzungswidrigkeiten
- b) bei mehrjähriger Inaktivität

nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitglied ausschließen.

# § 6 (Organe)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Werbe- und Pressewart
- f) Beisitzer
- g) Beisitzer

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind zur Vertretung der Niederdeutschen Bühne Rendsburg e. V berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren umschichtig versetzt, wie folgt, gewählt.

1. Vorsitzender, Schriftführer, Werbe- und Pressewart, 1 Beisitzer und im darauffolgenden Jahr:

Stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, 1 Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig, einfache Mehrheit entscheidet. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er hat die Vereinsbeschlüsse durchzuführen, das Vermögen zu verwalten und die Aufsicht über Vereinseinrichtungen zu führen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit 2 Personen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

#### § 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres und außerdem einzuladen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder die Einladung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die schriftliche Einladung muss - abgesehen von dringenden Fällen - mindestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung, der Zwecke des Vereines oder die Auflösung des Vereines zur Folge hat, ist die Zustimmung 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

# § 9 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 10 (Spielleiter)

- 1. Die Bühnenleitung benennt für die folgende Spielzeit die erforderlichen Spielleiter für die Regie.
- 2. Für die Spielplangestaltung der kommenden Spielzeit beruft der Vorstand eine Spielleiterkonferenz ein.

# §11 (Mitgliedsbeiträge)

Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

# § 12 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Kreis Rensburg-Eckernförde und an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des plattdeutschen Bühnenspiels zu verwenden haben.

#### § 13 (Inkraftreten)

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel in Kraft. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2017 insgesamt neu gefasst und beschlossen.

gezeichnete Unterschriften

Rendsburg, 29.05.2017

# <u>Zur Ergänzung der Satzung empfiehlt der in der Mitgliederversammlung gewählte</u> <u>Ausschuss folgende Geschäftsordnung:</u>

Diese Geschäftsordnung dient der Klarstellung und Erläuterung der bestehenden Satzung.

# Mitgliedschaft § 3 der Satzung

Über die Mitglieder der NBR ist eine Liste zu erstellen. Über Ein- und Austritte wird in der Hauptversammlung berichtet.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder § 4 der Satzung

- Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Spieler, Spielleiter, Technik, Vorstand, Geschäfts- und Kassenführung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.
- Zu den Pflichten der Mitglieder gehört u. a. in der Spielweise, Ausstattung und Kostümierung in dem jeweiligen Bühnenstück den Anweisungen des Spielleiters Folge zu leisten. Im Streitfalle entscheidet die Meinung des Spielleiters.

#### • Spielleiter§ 10 der Satzung

Die Auswahl der Stücke für die kommende Spielzeit obliegt dem Vorstand und der Spielleiterkonferenz.

Diesem gremium gehören an:

- Bühnenleiter
- stellvertretende Bühnenleiter
- die jeweils benannten Spielleiter der jeweils kommenden Spielzeit

Die ausgesuchten Stücke sollen wenn möglich mit den angedachten Personen für die jeweiligen Rollen in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.

Der Ausschuss tagte am 17. März 2017 in der Zusammensetzung: Sylvia Sauer, Eggert Delfs, Maren Eckholtz